



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2022 0227
Datum:	22.06.2022
Federführung:	50 Soziale Dienste
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen - Entgelt- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsunterkunft "Am Kieswerk 2" (Sorgenser Dreieck)

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Soziales, Integration, Prävention und Gleichstellung	29.06.2022	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	05.07.2022	Empfehlung			
Rat	07.07.2022	Entscheidung			

Finanz. Auswirkungen in Euro		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Beschlussvorschlag:

- a) Von der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft „Am Kieswerk 2“ (Sorgenser Dreieck) für ukrainische Kriegsflüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird Kenntnis genommen.
- b) Die dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügte „Benutzungsordnung“ und die als Anlage 3 beigefügte „Entgeltordnung“ werden beschlossen.

(Pollehn)

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinschaftsunterkunft „Am Kieswerk 2“ (Sorgenser Dreieck) wurde zum 01.05.2022 erneut in Betrieb genommen, wobei zwei Gebäude von der Stadt Burgdorf und zwei Gebäude von der Gemeinde Uetze genutzt werden.

Mit den Anwohnern/ -innen wurde vereinbart, dass dort ausschließlich ukrainische Kriegsflüchtlinge untergebracht werden.

Das Benutzungsverhältnis ist für diese Unterkunft durch eine Benutzungsordnung sowie eine Entgeltordnung zu regeln.

Nach der von der Finanzabteilung der Stadt Burgdorf vorgenommenen Kalkulation betragen die Kosten für die Inanspruchnahme der Flüchtlingsunterkunft „Am Kieswerk 2“ je Platz und Monat 422,20 €.

Die Einzelheiten der Kalkulation sind der Anlage zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Regelungsinhalte der Benutzungsordnung entsprechen denen der Gemeinschaftsunterkunft „Vor dem Celler Tor 51“.

Die Entgelte werden im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ab 01.06.2022 nach dem SGB II/ SGB XII in voller Höhe als Unterkunftskosten berücksichtigt.